



**Studierendenwerk
Ulm** fair.supportive.competent

Anstalt des öffentlichen Rechts
James-Franck-Ring 8
89081 Ulm

Geschäftsführung
Claus Kaiser

Tel. 0731 50-23810
Fax 0731 50-23831
E-Mail: claus.kaiser
@studierendenwerk-ulm.de
www.studierendenwerk-ulm.de

Studierendenwerk Ulm · Postfach 40 79 · 89030 Ulm

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
ck; corona

Datum
20.03.2020

Künftige Informationsbereitstellung Studierendenwerk, Auszahlung Gehalt März und April, Änderungsvereinbarung Kurzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Coronakrise ist auch für das Studierendenwerk Ulm eine große logistische und wirtschaftliche Herausforderung. Ich wende mich in diesem Zusammenhang mit drei Themen an Sie.

Zum Ersten möchte ich Sie darauf hinweisen, dass wir Sie bis auf Weiteres nicht mehr schriftlich, sondern über unsere interne Corona-Website informieren werden (www.studierendenwerk-ulm.de/corona), da nicht sichergestellt ist, wie lange eine zeitnahe postalische Zustellung gewährleistet werden kann. Wir werden auf dieser Website künftig auch Videonachrichten für Sie einstellen, um Sie über die Entwicklung beim Studierendenwerk auf dem Laufenden zu halten. **Bitte checken Sie während Ihrer häuslichen Bereitschaft diese Seite täglich!**

Zum Zweiten darf ich Ihnen mitteilen, dass die Personalabteilung die Lohnabrechnung für die Monate März und April bereits fertiggestellt hat. Die Lohnauszahlung für März habe ich angewiesen, die Verarbeitung der Überweisung bei der Bank erfolgt am 27. März 2020. Die Übermittlung der Auszahlungsanweisung für den Monat April kann ich oder eine von mir zu beauftragende Person im Notfall von Zuhause aus anweisen. Ich gehe daher davon aus, dass die Lohnzahlungen für die Monate März und April in jedem Fall gesichert sind. Die Lohnabrechnung für die danach folgenden Monate werden wir baldmöglichst veranlassen und die Auszahlung vorbereiten. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel stehen zur Verfügung. Sie brauchen sich also keine Sorgen um Ihr Gehalt zu machen.

Zum Dritten beabsichtigen wir, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise zu mindern und unsere Lohnzahlungsfähigkeit länger aufrechterhalten zu können, bei der Arbeitsagentur Kurzarbeit zu

beantragen. Hierzu ist als Ergänzung zu Ihrem Arbeitsvertrag die beiliegende **Änderungsvereinbarung Kurzarbeit** notwendig. Selbstverständlich soll die Kurzarbeit nicht zu Ihren Lasten gehen. Die Änderungsvereinbarung Kurzarbeit sieht daher vor, dass der Arbeitgeber die Vergütung, das heißt das Kurzarbeitergeld auf den bisherigen Nettoverdienst **aufstockt**. Die Verrechnung mit der Arbeitsagentur und die Auszahlung des Nettogehalts in bisheriger Höhe nehmen wir für Sie vor. Im Übrigen bleiben die zwischen den Parteien bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen davon unberührt.

Ich erwarte, dass Sie uns ein Exemplar der Änderungsvereinbarung Kurzarbeit bis spätestens 27. März 2020 zurückgesendet haben.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Kaiser
Geschäftsführung